

Vogtländischer Anzeiger.

51. Stück.

Plauen, Sonnabends den 17. December 1814.

Nachricht von der zu Dresden am 10 August 1814. errichteten Bibel-Gesellschaft für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

In der zweyten Ausschuß-Versammlung, am 25. August, vereinigte man sich in Verfolg vorheriger Beratungen zuerst über folgende

Grundsätze

für die Sächsische Bibel-Gesellschaft.

1. Der Hauptzweck der Gesellschaft ist Verbreitung der Bibel oder der Heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, in den zum Königreich Sachsen gehörigen Landen, unter die ärmere Volks-Classen.

2. Die Bibel wird ohne Anmerkungen oder Erläuterungen, in D. Luthers deutscher Uebersetzung vertheilt, an katholische Glaubensgenossen aber in der bey ihnen angenommenen Uebersetzung.

3. Für die armen Wenden in der Ober- und Niederlausitz wird für wendische Bibeln gesorgt werden.

4. Die Vertheilung der Bibeln und Neuen Testamente geschieht durch die Gesellschaft an diejenigen Bedürftigen, welche ihr bekannt werden, und von ihrem Einkommen nicht so viel erübrigen

können, um eine Bibel, wie sie in dem Buchhandel gewöhnlich verkauft werden, baar bezahlt zu können, entweder um verminderte Preise oder auch ganz unentgeltlich. Auch sollen in den Schulen für arme Kinder Bibeln und Neue Testamente vertheilt werden. Wenn das Unvermögen der Bedürftigen nicht einem oder mehreren Mitglieder der Gesellschaft obnehin bekannt ist; so soll selbiges durch ein bezubringendes Zeugniß eines Predigers bescheinigt werden.

5. Jede von der Gesellschaft ausgegebene Bibel und Neues Testament wird mit einem von ihr gewählten Stempel, sowohl auf dem Titel- als einem andern Blatte bezeichnet, damit jeder, dem etwa ein solches Buch zum Verkauf angeboten wird, sich überzeugen könne, daß dieß Buch nicht zum weitem Verkauf bestimmt gewesen.

6. Dieser Gesellschaft können alle und jede Einwohner des Landes, welche Sinn für Bibel und deren Verbreitung haben, ohne Unterschied des Geschlechts, der kirchlichen Parthey, des Standes und anderer Verhältnisse beitreten. Wer sich zu einem jährlichen Beytrage anheischig macht, ist ein Mitglied der Gesellschaft, und wer einen einzelnen Beytrag giebt, wird als Wohlthäter derselben angesehen werden. Selbst auch die

die